

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KG 1/12 B

L 3 KG 1/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 18 KG 8/09 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 20.12.2011 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Rechtmäßigkeit der mit Bescheid der Beklagten vom 19.3.2009 ab Januar 2009 erfolgten Aufhebung der Bewilligung des Kindergeldes an die am 25.12.1982 geborene Klägerin selbst für die Zeit ab 1.4.2009 bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung sowie eines Verfahrensmangels begründet.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Zunächst hat die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) schon im Ansatz nicht dargelegt. Hierzu hätte sie eine bestimmte Rechtsfrage formulieren müssen und deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit sowie (konkrete) Klärungsfähigkeit und schließlich ihre über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung, also eine Breitenwirkung, darstellen müssen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Weder hat die Klägerin eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen noch ist sie auf die übrigen Punkte eingegangen. Jedenfalls reicht es nicht aus, dass die Klägerin allgemein auf verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Wegfall des Kindergeldes mit Vollendung des 27. Lebensjahres hingewiesen hat.
- 5 Als Verfahrensmangel macht die Klägerin lediglich das Fehlen einer Anhörung iS des § 24 SGB X geltend. Dabei handelt es sich allenfalls um einen Mangel des Verwaltungsverfahrens, jedoch nicht - wie nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erforderlich - um einen Mangel des Berufungsverfahrens, auf dem das angegriffene Urteil des LSG beruhen kann (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16a mwN*).
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

